Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 11.

(Nr. 12047.) Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber. Vom 16. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Der Justizminister wird ermächtigt, als Vorbereitungsdienst im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879 (Gesetzsamml. S. 99) auch denjenigen Vorbereitungsdienst anzuerkennen, der in einem der zufolge des Friedensvertrags aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebiete nach dem Zeitpunkte des Ausscheidens zurückgelegt ist, und zur Abnahme der in den §§ 3 und 4 des bezeichneten Gesetzes vorgesehenen Prüfungen besondere Prüfungskommissionen in jenen Gebieten zu bestellen.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12048.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 159) aus Anlaß des Überganges der Militärgerichtsbarkeit auf die bürgerlichen Behörden. Vom 16. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Aus Anlaß des Überganges der Militärgerichtsbarkeit auf die bürgerlichen Justizbehörden wird die Staatsregierung ermächtigt, folgende neue Stellen zu errichten und die erforderlichen Mehrausgaben bis zur Übernahme auf den Staatshaushaltsplan aus bereiten Mitteln zu decken:

2 Stellen für Strafanstaltsdirektoren,
2 » » Strafanstaltsvorsteher,
2 » » Strafanstaltsoberinspektoren,
11 » » Strafanstaltsinspektoren,
6 » » Strafanstaltsassistenten,
2 » » Kanzleiassistenten,
19 » » Strafanstaltsoberwachtmeister,
145 » » Strafanstaltswachtmeister.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12049.) Gesetz über die Provinziallandtagswahlen in Schlesien. Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

An die Stelle des § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Provinz Oberschlesien, vom 14. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 169) treten folgende Bestimmungen:

1. Der Provinziallandtag der Provinz Niederschlesien besteht aus den in Niederschlesien; der Provinziallandtag der Provinz Oberschlesien aus den in Oberschlesien nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) zu wählenden Abgeordneten.
2. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 in Oberschlesien bilden die bisherigen Provinziallandtagsabgeordneten der zu dem Regierungsbezirk Oppeln gehörigen Kreise die Vertretung des Provinzialverbandes Oberschlesien.
3. Die nach § 5 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Provinz Oberschlesien, vom 14. Oktober 1919 zur Beschlußfassung über Angelegenheiten, die den Provinzialhaushalt berühren, als Treuhänder berufene gemeinsame Provinzialvertretung wird durch Zusammentritt der Provinziallandtagsabgeordneten Ober- und Niederschlesiens gebildet.

§ 2.

Die neugewählten Provinziallandtage nehmen bei ihrer ersten Tagung eine Neuwahl für diejenigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen vor, die schon bisher ihren Wohnsitz im Bereich ihrer Provinz hatten. Mit demselben Zeitpunkte scheiden die bisherigen Mitglieder aus ihrem Amte.

§ 3.

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 5. August 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin,
   a) für die Herstellung der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Oberbarnim und Niederbarnim,

b) für den Bau einer 30 000=Voltleitung von Sperenberg im Kreise Teltow nach Luckenwalde im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und

c) für den Bau einer Stromzuführungsleitung von der 15 000=Voltleitung nördlich Fürstenwalde durch das Stadtgebiet Fürstenwalde zum Stromverteilungsnetz im Kreise Beeskow-Storkow,

durch die Amtsblätter

der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 421, ausgegeben am 28. August 1920, und

der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 36 S. 230, ausgegeben am 11. September 1920;

2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 30. August 1920, betreffend die Verlängerung des der Überlandzentrale Stolp, Aktiengesellschaft in Stolp i. Pomm., durch Erlaß des Staatsministeriums vom 25. August 1917 verliehenen Enteignungsrechts und Ausdehnung desselben auf die Kreise Bütow und Schlochau, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Köslin Nr. 39 S. 192, ausgegeben am 25. September 1920, und

   der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 40 S. 176, ausgegeben am 9. Oktober 1920;

3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 18. November 1920, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein am 20. Mai 1920 beschlossenen Satzungsänderungen, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 54 S. 452, ausgegeben am 11. Dezember 1920;

4. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 23. November 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft A. Riebeck'sche Montanwerke in Halle a. S. für die Aufschließung des in der Gemeinde Webau gelegenen Teiles des ihr gehörigen Braunkohlengrubenfeldes Hermann bei Göthewitz, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 2 S. 8, ausgegeben am 8. Januar 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.

Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.